Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 20.03.2025 aufgrund von Paragraf 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den Paragrafen 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg folgende Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau beschlossen.

Für die Nutzung des Angebotes der Stadt- und Kurbücherei werden öffentlichrechtliche Gebühren erhoben.

Paragraf 1 Nutzungsgebühr und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Stadt- und Kurbücherei werden gemäß Paragraf 10 der Benutzungsordnung folgende Gebühren erhoben:
 - a) Jahresgebühr 15,00 Euro
 - b) Monatsgebühr 3,00 Euro
- (2) Ab 01.07.2025 wird für die Ausstellung der Bibliocard Heilbronn-Franken eine Jahresgebühr von 29,00 Euro (bisher 25,00 Euro) erhoben.
- (3) Die jeweilige Gebühr wird mit Aushändigung oder Verlängerung des Bibliotheksausweises bzw. der Bibliocard zur Zahlung fällig.

Paragraf 2 Befreiungen

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte (ab GdB 50) sowie Bürgergeldempfänger sind gegen Nachweis von der Nutzungsgebühr zu befreien.
- (2) Verantwortliche von Lese- und Sprachförderprojekten von Institutionen, die in Kooperation mit der Stadtbücherei Bad Rappenau durchgeführt werden, können gegen Nachweis von der Nutzungsgebühr befreit werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen, sonstigen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen ohne

- Gewinnerzielungsabsicht und die Lesepaten der Stadtbücherei. Es dürfen nur projektrelevante Medien ausgeliehen werden.
- (3) Nach der Anmeldung eines Wohnsitzes innerhalb des Stadtgebiets Bad Rappenau erhalten Einwohner im BürgerBüro einen Gutschein für eine 6-monatige kostenlose Nutzung der Stadt- und Kurbücherei.
- (4) Die Befreiungsregelungen gelten nicht für die Bibliocard Heilbronn-Franken.

Paragraf 3 Gebühren bei Überschreiten der Leihfrist

- (1) Ist die Leihfrist gemäß Paragraf 6 Absatz 1 der Benutzungsordnung überschritten, werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Säumnisgebühren je Medium und Gerät und angefangener Woche 0,25 Euro
 - b) 1. Erinnerungsschreiben 2,50 Euro
 - c) weitere Erinnerungsschreiben jeweils 2,50 Euro
- (2) Bei einer Rückgabe des Mediums und Gerätes bis zum dritten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist kann auf die Erhebung von Säumnisgebühren verzichtet werden.
- (3) Medien und Geräte, die der Nutzer/die Nutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt werden. Für die Rechnungsstellung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Die weiteren Kosten aus dem Mahnverfahren müssen ebenfalls vom Nutzer/der Nutzerin getragen werden.

Paragraf 4 Medien- und Geräteersatz

- (1) Wird ein Medium oder Gerät trotz Erinnerung nicht zurückgebracht oder ist es irreparabel beschädigt, sind die Nutzungsberechtigten zu einem Ersatz der Kosten verpflichtet.
- (2) Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Zeitwertes festgesetzt. Für Medien und Geräte, die antiquarischen Wert besitzen, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung ermittelt und in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich zu den Ersatzkosten wird für jedes Medium oder Gerät eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

(4) Nach der Festsetzung der Gebühren für den Medien- und Geräteersatz ist die Stadt- und Kurbücherei nicht verpflichtet, wieder aufgefundene Medien und Geräte zurück zu nehmen.

Paragraf 5 Sonstiger Kostenersatz

- (1) Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wegen Verlusts, Diebstahls oder Beschädigung der digitalen Lesbarkeit wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (2) Wird ein Medium oder Gerät aus einer anderen Bibliothek (auswärtiger Leihverkehr) bestellt, beträgt die Gebühr 3,50 Euro pro Medium.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien und Geräte ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.
- (4) Für den Ausdruck von Seiten an den Internet-Terminals wird ein Ersatz in Höhe von 0,50 Euro pro Seite erhoben.

Paragraf 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.03.2016 einschließlich der Änderung vom Juni 2017 außer Kraft. Entleihvorgänge werden jeweils nach der zum Zeitpunkt der Entleihung gültigen Gebührensatzung abgewickelt.

Bad Rappenau, 21.03.2025 Der Oberbürgermeister

Frei

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach Paragraf 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach Paragraf 43
 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13/2025 vom 27.03.2025